

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 6 (1979)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Auslandschweizer und sie interessierende Bundesstellen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-910063>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Auslandschweizer und sie interessierende Bundesstellen

## Der Auslandschweizerdienst im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten

In der Schweiz befassen sich zahlreiche Behörden sowohl auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene mit den Auslandschweizern. Dies röhrt daher, weil jene Behörden, die im Inland zuständig sind, es auch für die Probleme unserer Mitbürger im Ausland bleiben. Diese Ordnung der Dinge hat Vor- und Nachteile: Vorteile insofern, als die Fälle der Auslandschweizer weitgehend nach Gesichtspunkten beurteilt werden, die auch im Inland gelten; Nachteile insofern, als die besondere Lage unserer Auslandschweizer nicht immer genügend gewürdigt wird. Dies erschwert die Koordination der Auslandschweizerpolitik des Bundes.

In den Jahren nach dem letzten Weltkrieg wurde deshalb der Auslandschweizerdienst im Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (neue Benennung des Eidg. Politischen Departementes seit 1. 6. 79), geschaffen. Seine Aufgabe ist es, die Auslandschweizerpolitik des Bundesrates vorzubereiten und die Koordination auf diesem Gebiet zwischen den einzelnen Bundesstellen und anderen Institutionen, die sich mit den Auslandschweizern befassen, herzustellen.

In der Vergangenheit hat sich der Auslandschweizerdienst u.a. sehr intensiv um die Regelung der Kriegsschäden bemüht. Er hat auch geholfen, den Solidaritätsfonds der Auslandschweizer aus der Taufe zu heben. Er traf innerhalb der Verwaltung die notwendigen Vorarbeiten für die

Verwirklichung des Auslandschweizerverfassungsartikels 45bis, um im Anschluss daran bei der Ausarbeitung der verschiedenen Ausführungserlasse – z.B. das Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer von 1973, jenes über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer vom gleichen Jahr, das Bundesgesetz über die Unterstützung von Schweizerschulen im Ausland vom 4. Oktober 1974 und das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 – tatkräftig mitzuwirken.

Auch in Zukunft hat sich der Dienst mit schwierigen Problemen auseinanderzusetzen. Im Vordergrund stehen Bestrebungen zu einer Revision des ZGB und damit im Zusammenhang der Bürgerrechtsgesetzgebung. Auf dem Gebiet der politischen Rechte zeichnen sich mögliche neue Ent-

Eine 1. August-Feier



wicklungen ab, die gründlich abgeklärt werden müssen. In der Sozialversicherung und der freiwilligen AHV der Auslandschweizer stehen komplizierte Fragen an. So sollten der administrative Apparat und insbesondere die Vertretungen im Ausland durch vermehrten Einsatz der technischen Möglichkeiten entlastet werden; anderseits wird untersucht, ob den besonderen Verhältnissen der Auslandschweizer durch gewisse Strukturänderungen vermehrt Rechnung getragen werden kann. Das militärische Kontrollwesen der Auslandschweizer ist ebenfalls im Prüfstand und erheischt langwierige und schwierige Verhandlungen, nicht nur mit den mitinteressierten Bundesstellen, sondern auch mit den Kantonen. Die vom Bund im Finanzsektor, im Wirtschaftsbereich und zur Erhaltung des Schweizerbodens zu treffenden Massnahmen sind immer wieder auf die Interessen der Auslandschweizer abzustimmen.

Bei allen diesen Unternehmungen spielt die Information der Auslandschweizer eine nicht zu unterschätzende Rolle, weshalb der Auslandschweizerdienst mit dem Auslandschweizersekretariat der Neuen Helvetischen Gesellschaft eng zusammenarbeitet und vierteljährlich ein Auslandschweizerbulletin – die Revue – herausgibt (s. Seite 32).

Trotzdem ist nicht zu vergessen, dass es sich beim Auslandschweizerdienst nicht etwa um eine Interessenvertretung der Ausland-

schweizer handelt, sondern um eine Amtsstelle, die in der Auslandschweizerpolitik versucht, ausgleichend zu wirken. Es soll zwischen den Interessen der Inlandschweizer und jenen der Auslandschweizer ein abgewogenes, gesundes Verhältnis hergestellt werden, damit weder die eine

noch die andere Seite von einer Privilegierung sprechen kann. Die Auslandschweizer leben nicht in den gleichen Verhältnissen wie die Inlandschweizer; sie können deshalb nicht gleichbehandelt werden. Wenn für sie zum Unterschied von inländischen Regelungen andere Lösungen gesucht

und gefunden werden, handelt es sich nicht um eine Bevorzugung. Wie der Auslandschweizerverfassungsartikel sagt, sind die besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer zu berücksichtigen. Dies zu erreichen, ist vornehmstes Ziel des Auslandschweizerdienstes.

## Andere Bundesstellen im Dienste der Auslandschweizer

1. Neben dem Auslandschweizerdienst ist das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten zu nennen, dem die Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft im Ausland übertragen ist. Diese Aufgabe nimmt es zusammen mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland wahr. Die Auslandschweizer interessiert besonders der Aufgabenbereich der Konsulate. Der Konsul ist Mitelperson zwischen dem Bundesrat und den Schweizerbürgern eines Konsularbezirkes. Er wahrt nach Kräften die Interessen der Schweizerbürger und hat sich aller Bestrebungen anzunehmen, die geeignet sind, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern. Der Konsul unterstützt die von den Auslandschweizern oder für diese geschaffenen Institutionen. Dem Konsulat obliegt auch, den Schweizerbürgern nach Möglichkeit rechtliche Unterstützung zu gewähren, die Vorschriften über die Militärkontrolle, den Militärflichtersatz, das Pass- und Beiglaubigungswesen sowie die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung durchzuführen. Er wirkt bei der Abklärung von zivilrechtlichen Verhältnissen und von Erbschaftsfällen und fördert die schweizerischen Hilfsgesellschaften. Die Konsulate haben mit anderen Worten ganz verschiedenartige Aufgaben, für

die in der Schweiz besondere Amtsstellen vorgesehen sind.

2. Das *Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit* (BIGA) unterhält einen Auswanderungsdienst, der auf Begehren Auskünfte über Arbeitsmöglichkeiten sowie Zulassungs-, Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ausland erteilt. Das Amt steht heimgekehrten Auslandschweizern bei der Arbeitssuche bei und ist mit der Durchführung der Staatsverträge über den Austausch von Stagiaires betraut.

3. Das *Bundesamt für Kulturpflege des Eidgenössischen Departementes des Innern* befasst sich mit der Unterstützung der Schweizerschulen im Ausland.

4. Das *Bundesamt für Sozialversicherung* übt die Aufsicht über die freiwillige AHV/IV der Auslandschweizer aus und erlässt im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten die für ihre Durchführung nötigen Weisungen. Das Bundesamt bereitet auch die Gesetzesrevisionen vor und führt die Verhandlungen zwecks Abschluss von zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung. Bis heute wurden 18 Abkommen abgeschlossen.

Für die technische Durchführung der freiwilligen AHV/IV ist die *Schweizerische Ausgleichskasse* in Genf zuständig.

5. Das *Bundesamt für Adjutantur im Eidgenössischen Militärdepartement* ist für die militärischen Angelegenheiten der Auslandschweizer und der Doppelbürger zuständig. Es ist Fachinstanz für die militärische Kontrolle über die Auslandschweizer und führt die mit den USA, Frankreich, Argentinien und Kolumbien abgeschlossenen Abkommen über den Militärdienst der Doppelbürger durch.

6. Das *Bundesamt für Justiz im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement* befasst sich mit den Fragen des internationalen Privatrechts, die gerade auch für die Auslandschweizer häufig besondere Bedeutung haben. Seine Tätigkeit beschränkt sich indessen auf die Behandlung von Rechts-

Ständeratssaal im Bundeshaus



fällen, soweit dafür die Verwaltung zuständig ist; in Streitfällen haben die Gerichte zu entscheiden. Häufig wird das Amt in Erbschaftsfällen angerufen, wo entweder der Erblasser oder die Erben Auslandschweizer sind.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen im Bundesamt für Justiz vermittelt den Verkehr zwischen den zuständigen kantonalen Behörden und den schweizerischen Vertretungen im Ausland; über das Zivilstandswesen führt es die Oberaufsicht. In die heimatlichen Zivilstandsregister werden Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle, ja überhaupt alle Tatsachen des Personen- und Familienstandes, eingetragen. Diese Beurkundungen bilden die Grundlage für die Ausstellung des Schweizerpasses und anderer Ausweispapiere.

Das Bundesamt für Justiz ist ferner Bundesaufsichtsbehörde beim Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Be-

sonderer Erwähnung bedarf dabei die Tatsache, dass Auslandschweizer – obwohl sie im Ausland Wohnsitz haben – von der Bewilligungspflicht befreit sind.

**7. Das Bundesamt für Polizeiweisen** und die ihr unterstellten Sektionen Fürsorge und Schweizerbürgerrecht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes befassen sich unter den verschiedensten Gesichtspunkten mit den Anliegen der Auslandschweizer. Da sei einmal die Bürgerrechtsge- setzgebung erwähnt, die Abgabe von Schweizerpässen, die Frage der Unterstützung von in Not geratenen Auslandschweizern, die Vorbereitung und Durchführung von Fürsorgeverträgen u.a.m.

**8. Das Bundesamt für Ausländerfragen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes** ist für die Vorbereitung und den Vollzug von zwischenstaatlichen Verträgen über Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt und Niederlas-

sung von Ausländern zuständig. Diese Verträge wirken sich nicht nur auf die Ausländer in der Schweiz, sondern auch auf die Schweizer im Ausland aus. Das Amt führt zudem die Statistik über die Auslandschweizer.

**9. Auslandschweizer** haben unter gewissen Voraussetzungen den Militärpflichtersatz zu bezahlen. Seine Erhebung durch die Kantone wird von der *Eidgenössischen Steuerverwaltung* überwacht.

Die Steuerverwaltung ist auch zuständig für die Erhebung der Verrechnungssteuer und für ihre Rückerstattung an Auslandschweizer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit andern Ländern abgeschlossen hat.

Ferner befasst sich die Steuerverwaltung mit der Durchführung der bestehenden und der Vorbereitung neuer Doppelbesteuerungsabkommen.

# Wer ist Auslandschweizer?

## Die Auslandschweizer und die Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts

### I

#### Allgemeines

Es handelt sich um eine sehr umfassende Materie, deren Normen die Wandlung von im Schweizervolk verankerten Grundauffassungen widerspiegeln. Im Laufe der Jahrzehnte kann man immer wieder Gesetzesänderungen feststellen, die eng mit dem Problem der rechtlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau verbunden sind. Die neuen Regeln vermögen nicht immer vollständig zu befriedigen, und erst nach dem Abschluss der Revisionsarbeiten am schweizer-

rischen Zivilgesetzbuch werden sich die Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Rechtslage abschätzen lassen, über die sich das Schweizervolk in den nächsten Jahren auszusprechen haben wird.

Gemäss dem zur Zeit geltenden Grundsatz erwerben Kinder eines Schweizers, der mit ihrer Mutter verheiratet ist, von Geburt an das Schweizerbürgerrecht. Dasselbe gilt für das Kind einer Schweizerin, die mit dessen Vater nicht verheiratet ist. Seit dem 1.Januar 1978 erhalten auch Kinder einer schweizerischen Mutter und ihres ausländischen Ehemannes bei der

Geburt (neben der Staatsangehörigkeit des Vaters) das Schweizerbürgerrecht, soweit die Eltern die folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

- die Eltern müssen zur Zeit der Geburt des Kindes ihren **Wohnsitz** in der Schweiz haben,
- die Mutter muss von Abstammung Schweizerbürgerin sein.

Das geltende Bürgerrechtsgesetz, das seit dem 1.Januar 1953 in Kraft steht, gibt der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, die Möglichkeit, das Schweizerbürgerrecht beizubehalten, wenn sie bei der Verkündung oder bei der Trauung eine entsprechende